



**Schweizerischer Brass Band Verband
Association Suisse des Brass Bands
Swiss Brass Band Association**

S T A T U T E N

Für sämtliche Funktionsbezeichnungen wurde die männliche Form gewählt. Darin eingeschlossen sind auch die weiblichen Vertreter.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Brass Band Verband" (SBBV) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Der SBBV ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ein Unterverband des Schweizer Blasmusikverbands (SBV). Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen angeschlossenen Verbände.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten des Vorstandes.

Artikel 2 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 3 Ziel und Zweck

Der SBBV fördert das Brass Band Wesen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) in der Regel jährlich stattfindende Wettbewerbe. Dazu gehören insbesondere der Schweizerische Brass Band Wettbewerb und der Schweizerische Solo- und Quartettwettbewerb;
- b) die Förderung der Weiterbildung der Mitglieder und Dirigenten der Schweizerischen Brass Bands.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der SBBV besteht aus:

- a) Musikvereinen mit Brass Band Besetzung aus der gesamten Schweiz
- b) Ehrenmitgliedern

Artikel 5 Aufnahme

Zur Aufnahme in den SBBV meldet sich ein Musikverein schriftlich beim Präsidenten des Vorstandes.

Das Aufnahmegesuch soll enthalten:

- a) die genaue Angabe der Zahl ihrer regelmässigen aktiven Mitglieder
- b) die Statuten des Vereins

Personen, die sich um das Brass Band Wesen im allgemeinen oder um den SBBV verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im SBBV erlischt durch

- a) den freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten,
- b) die Auflösung des Mitgliedvereins. Der aufgelöste Verein hat dem SBBV den entsprechenden Beschluss der Generalversammlung vorzulegen,
- c) den Ausschluss durch die Delegiertenversammlung (DV). Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

III. Organisation des SBBV

Artikel 7 Organe

Die Organe des SBBV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen ernennen und diesen die Verantwortung für Teilbereiche seiner Tätigkeit übergeben.

Artikel 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des SBBV und besteht aus

- a) den Delegierten der Verbandsmitglieder
- b) dem Vorstand
- c) den Ehrenmitgliedern

Stimmberechtigt sind je zwei Delegierte der Mitgliedervereine und die Mitglieder des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jede anwesende Person kann jedoch nur ein Stimmrecht ausüben.

Artikel 9 Geschäfte der DV

Die ordentliche DV findet jährlich statt.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

- a) Appell
- b) Protokoll der letzten DV
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Jahresrechnung des SBBV-Fonds
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung des Startgeldes für die Wettbewerbe
- h) Behandlung von Anträgen von Vereinen und Vorstand
- i) Bekanntgabe der Teststücke für den Schweizerischen Brass Band Wettbewerb
- j) Änderung der Statuten
- k) Diverses

Die Wettbewerbsreglemente sind von der DV zu genehmigen.

Anträge zuhanden der DV sind dem Vorstand 14 Tage vor der DV schriftlich einzureichen.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt offen. Die Delegiertenversammlung kann jedoch eine geheime Abstimmung beschliessen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedervereine es verlangen. Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche DV.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- mindestens 3 Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er erhält für seine Arbeit eine von der DV festzusetzende Entschädigung.

Der Vorstand sorgt für die Handhabung dieser Statuten und der Reglemente betreffend die Durchführung der Wettbewerbe. Er ist verantwortlich für die Geschäftsleitung und den Vollzug der Beschlüsse.

Artikel 12 Präsident

Der Präsident vertritt den SBBV in seiner Gesamtheit. Er leitet Versammlungen und Sitzungen, führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse. Er besammelt den Vorstand nach Bedürfnis und gibt den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Artikel 13 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen und ist in allen Teilen sein Stellvertreter.

Artikel 14 Sekretär

Der Sekretär besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz und führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes und der DV.

Artikel 15 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und ein Verzeichnis über die schweizerischen Brass Bands. Der DV hat er eine von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung des SBBV vorzulegen.

Artikel 16 Kommissionen

In den vom Vorstand ernannten Kommissionen übernimmt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz. Es können weitere Vorstandsmitglieder in der Kommission vertreten sein. Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine vom Vorstand fest zu legenden Entschädigung.

Artikel 17 Rechnungsrevisoren

Die DV wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Rechnungs- und Vermögensverhältnisse des SBBV zu prüfen und erstatten der DV darüber schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

Artikel 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des SBBV setzen sich zusammen aus

- a) den jährlichen pauschalen Sektionsbeiträgen. Die Höhe wird jährlich vom Vorstand festgelegt.
- b) allfälligen ausserordentlichen, durch die DV zu bestimmenden Beiträgen,
- c) den Erträgen des Verbandsvermögens,
- d) den Erträgen aus Veranstaltungen,
- e) Einlagen und Ueberschüssen von allfälligen Fonds,
- f) freiwilligen Zuwendungen.

V. Statutenrevision

Artikel 19 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann von der DV vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

VI. Auflösung des Verbandes

Artikel 20 Auflösung

Der SBBV kann nur an einer speziell einberufenen Versammlung aufgelöst werden, und wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten einer Auflösung zustimmen.

Im Falle einer Auflösung des SBBV sollen Akten und Vermögen dem SBV zuhanden eines allfällig später sich bildenden SBBV übergeben werden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Interpretation der Statuten

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung massgebend.

Artikel 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der DV am 20. März 2010 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2006.

SCHWEIZERISCHER BRASS BAND VERBAND